



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 758/09

verkündet am : 24.09.2009

[REDACTED] Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]
[REDACTED] Diensdorf,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

die [REDACTED] Zeitung GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführung,
[REDACTED] München,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] München -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24.09.2009 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 4. August 2009 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragstellerin wird nachgelassen, die Vollstreckung abzuwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 %, sofern die Antragsgegnerin zuvor nicht Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Die Antragstellerin ist Eisschnellläuferin und hat zahlreiche Welt- und Olympiasiege erzielt. Am 6. und 7. Februar 2009 nahm sie an den Weltmeisterschaften in [REDACTED] in [REDACTED] teil. Dort wurden in ihrem Blut überdurchschnittlich hohe Retikulozytenwerte gemessen. Die Antragstellerin verzichtete sodann auf die Teilnahme an der Weltmeisterschaft. Sie wurde nach der Weltmeisterschaft am 18. und 26. Februar sowie 15. und 30. April 2009 nochmals auf den Retikulozytenwert getestet.

Am 5. März 2009 erhob die [REDACTED] (International Skating Union) mit dem Vorwurf des fortgesetzten Blut dopings Anklage vor der [REDACTED] Commission der [REDACTED] (Schiedsgericht). In dem Verfahren vertrat der Verband [REDACTED] die Auffassung, dass auffällige Schwankungen bei den Retikulozyten den Dopingvorwurf rechtfertigen würden.

Die mündliche Verhandlung fand am 29. und 30. Juni 2009 in [REDACTED] statt. Die Antragstellerin wurde durch den Antragstellervertreter Rechtsanwalt [REDACTED] vertreten.

Mit Urteil vom 1. Juli 2009 wurde gegen die Antragstellerin eine zweijährige Wettkampfsperre wegen Blut dopings verhängt.

Die Antragsgegnerin verlegt die „[REDACTED] Zeitung“, in deren Ausgabe Nr. [REDACTED] vom 20. Juli 2009 sie den folgenden, in Kopie wiedergegebenen Artikel mit der Überschrift „Verräterische [REDACTED] [REDACTED] auf der Seite 23 veröffentlichte, der sich mit der Antragstellerin und dem Verfahren in [REDACTED] befasst

Umsetzbarkeit aber die Color Line Arena als Alternative benannt. „Wir werden über eine erneute Kandidatur nachdenken“, sagte DSV-Präsidentin Thiel.

dem Stadion warten. Als wir dann eingelassen wurden, war die Feier fast vorbei“, sagte DSV-Pressesprecher Christian Hansmann.

Verräterische [REDACTED]

Laut [REDACTED] haben sich [REDACTED] Blutwerte seit [REDACTED] beruhigt

München - [REDACTED], wegen Dopingverdachts gesperrte Eisläuferin, wurde auch nach dem verhängnisvollen Februar 2009 immer wieder auf ihre Blutwerte kontrolliert. Dies erfuhr die [REDACTED] aus Kreisen des Eislaufer-Weltverbandes. „Wir haben auch diese Werte Ende Juni in [REDACTED] bei der Anhörung vorgelesen“, sagte ein Offizieller. Die Befunde waren unauffällig, sie wurden im [REDACTED]-Urteil gegen die erfolgreichste deutsche Wintersportlerin nicht erwähnt. Was beruhigend klingt, verstärkt [REDACTED] Dilemma jedoch: Normale Werte in jüngerer Zeit sind nicht das, was die Naturwissenschaft bei ihr erwartet - wie passen die zu den Extremschwankungen, die ihr Blut über die letzten zehn Jahre aufwies?

Bei der WM in [REDACTED] im Februar wies [REDACTED] Retikulozyten-Werte auf, die die Fachwelt verblüffen: 3,5 Prozent betrug der Anteil junger roter Blutzellen, der Vergleichswert bei Gesunden liegt zwischen 0,5 und 1,5 Prozent. Im ganzen Zehn-Jahres-Zeitraum übertrafen ihre Befunde gar 14 Mal die als Grenzwert im Sport besonders hoch angesiedelte Marke von 2,4 Prozent. Mehr als die Hälfte der 97 Blutwerte in [REDACTED]-Bestand lagen im Zwei-Prozent-Bereich. Andererseits fanden sich immer wieder Werte bei einem Prozent, dem Normalwert. Extreme Schwankungen im Blutprofil weist die Berlinerin seit 2000 auf, darin sind die Experten einig - hat sich dieses Phänomen, für das die passende körperliche Ursache noch zu finden ist, verflüchtigt?

[REDACTED] war nach den überhöhten 3,5 Prozent in [REDACTED] offiziell „krank“ - auf Tauchstation gegangen. Dass Retikulozyten in der Dopinganalytik eine Rolle spielen, habe sie bis dahin nicht gewusst, sagte sie jüngst. Elf Tage nach [REDACTED] schickte ihr die [REDACTED] erneut den Kontrolleur vorbei. Die Werte waren abgestürzt: 1,37 Prozent, Normalniveau. Für die [REDACTED] und unabhängige Experten wäre entlarvend, falls die ausufernde Blutzellenbildung auf Dauer mit persönlichen Umständen der Athletin harmonisieren sollte.

Gespannt registrieren Weltverband und Fahnder, dass bei „mindestens zwei, drei“ weiteren Bluttests der seit 5. März angeklagten Athletin immer brave Werte auftraten. Diese Normalität sei bei der [REDACTED]-Verhandlung eingeflossen, sagt ein Verbandssprecher, sie werde auch vor dem Sportgerichtshof [REDACTED] von Bedeutung sein. Sehr wahrscheinlich suchen

neben der [REDACTED] auch nationale und internationale Anti-Doping-Agentur, [REDACTED] und [REDACTED] den statistisch eigentlich fälligen Werte-Ausreißer nach oben. Beide Agenturen erklären zwar, dass sie über Zielkontrollen nicht sprächen. Die Athletin sei aber trotz Sperre in den Testpools.

Für den Nürnberger Pharmakologen [REDACTED] ist klar: „Kommen bei ihr auch nur drei, vier neue Werte mit klar erniedrigten Werten über zwei, drei Monate dazu, wie sie diese auch schon früher hatte, werden die Modellberechnungen von [REDACTED] in ihrer wissenschaftlichen Aussagekraft einen enormen Schub bekommen. Ich sehe da auch vor Gericht kaum eine Chance für ein Entkommen.“

[REDACTED] ist der Lausanner Dopingexperte, der im [REDACTED]-Verfahren bezeugte, er habe in 10 000 Blutprofilen von Athleten nur einmal Vergleichbares zu [REDACTED] gefunden - da hätte aber ein Krankheitsbild vorgelegen. Seine Berechnungen beziffern die Wahrscheinlichkeit für eine Anomalie mit 0,01 Prozent, die Basis für das Indizienurteil der [REDACTED]. Eingedenk dieser Zwischenbilanz fällt auf, dass von [REDACTED] bisher rege Medienaktivität, doch kaum medizinische Untersuchungsansätze bekannt sind. Sehr effektiv wäre eine mehrwöchige Quarantäne mit Rundum-Kontrolle, die [REDACTED] vorgeschlagen hat. Bisher behielt hier [REDACTED] Recht - der Chef der [REDACTED] prophezeite: „Das wird sie nicht tun!“

Dafür wurde der Athletin jetzt eine kleine öffentliche Fehleinschätzung korrigiert. Ein Triathlon-Arzt bezeichnete jüngst einen Hämoglobinwert [REDACTED] von 16,1 im März 2007 als über dem Grenzwert. Doch der liegt im Eislaufer bei 16,5. Diesen Wert erreichte [REDACTED] auch einmal, im Februar 2004. Damals hielt der [REDACTED] Computer für sie ein Startverbot fest. Ein [REDACTED]-Sprecher: „Wir hätten damals ein zweites Blutmuster gebraucht, das war logistisch nicht rechtzeitig möglich. Also ist sie gestartet. Drei Tage später war ihr Hämoglobin weit runter.“ Von 16,5 auf 13,8.

So heftige Schwankungen gibt es derzeit nur im Innenministerium. Während Sportminister [REDACTED] dem erstinstanzlichen Sporturteil die „Unschuldsvermutung“ bis zum [REDACTED] Spruch entgegenhält, wies sein Amt laut [REDACTED] den deutschen Verband [REDACTED] an, keine Bundesmittel mehr an [REDACTED] zu geben, so lang die Sperre der [REDACTED] besteht. [REDACTED]

Schwärze, außergewöhnliches Talent, außergewöhnliches Talent. Freilagabed landete der Franzose Heimspiel im Pariser Stade de France mit seinem ersten Sieg im Ruhr Golden League den zweiten große seiner jungen Karriere. Die Ego mit welcher der 24-Jährige über 3000er Hindernis den Weltjahresbesten Kenboi aus Kenia in der letzten de distanzierte, war überraschend, wie es sein 1 bei den Olympischen Spielen in gewesen war. Im vergangenen tauchte Mekhissi-Benhabbad an Nichts auf. Das Titelbild der französischen Sportzeitung L'Equipe stromals stonbildlich für die Sensation geklemmt zwischen zwei Kämpf sich der Franzose als Zwe Ziel. Brimim Kiprop Kipruto, der re Olympiasieger, blickt seinen ur teten Konkurrenten mit schreckg ten Augen von der Seite an.

In Paris konnten sich die kenia Hindernisspezialisten nur mehr c cken des enteilten Franzosen ans 0:13,23 Minuten setzte er sich gege boi (8:15,27) durch. Das gibt M Benhabbad weitere Zuversicht i blick auf die Leichtathletik-WM gust in Berlin. Der Franzose will tel: „Wenn ich weitertrainiere v her, mache ich mir keine Sorgen was heißt, weitertrainieren wie Nach Peking nervten die Journ ihn und seinen Trainer Zouhir F mit Dopingverdächtigungen. „E sechs Monate lang“, sagt Fough Mekhissi-Benhabbads Olympia- schung hatte der französische Lei letik-Verband innerhalb von zw

Trotz schwächerer Te

Plowdiw (dpa/sid) - Die de Fecht-Aktien stehen in Europa hoch im Kurs; die EM-Erfol Plowdiw machen Lust auf mel vergangenen Jahre haben Mut g die Richtung stimmt“, sagte Spo tor Manfred Kaspar voller Anerl über die Leistungen seiner Best 2007 bei der WM in St. Peterst zweimal Gold, einmal Silber u mal Bronze eingeleitet und 200 king mit den Olympia-Triump Britta Heidemann und Benjam brink fortgesetzt wurde, hat sich: tiert: Deutschlands Fechter gen international wieder Respekt.

Kaspar ist „stolz auf diese schaft“, obwohl zum Schluss die schwankten. Frust bei Britta He und den Degen-Frauen über da nal-Aus beim 38.43 gegen die Europameister Rump [REDACTED]

Die Antragstellerin meint, sie sei durch den streitgegenständlichen Artikel in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, da es in dem Artikel heiÙe, dass sie auch nach Februar 2009 immer wieder auf ihre Blutwerte kontrolliert worden sei und hierzu einen „Offiziellen“ („aus Kreisen des Eislaufer-Weltverbandes“) mit den Worten zitiert: „Wir haben auch diese Werte Ende Juni in bei der Anhörung vorgetragen“. Diese Befunde seien „unauffällig“ gewesen. Dies sei jedoch unwahr. Denn die Ergebnisse der nach dem 18. Februar 2009 bei ihr durchgeführten Bluttest, u.a. vom 26. Februar sowie 15. und 30. April 2009 seien nicht nur nicht im späteren Urteil erwähnt worden, sondern seien auch nicht in der mündlichen Verhandlung vom 29./30. Juni 2009 angesprochen worden, was ihr dort ständig anwesender Prozessbevollmächtigter an Eides statt versichere (Anlage AST 3). Während der insgesamt 20 Stunden dauernden mündlichen Verhandlung habe Herr Dr. einen Laptop an einen Beamer angeschlossen und kurz die Database vorgestellt. Hierbei habe er auch ihre Blutwerte aufgerufen, die ca. 1 Minute zu sehen gewesen seien. Dabei seien Einzelwerte und -daten nicht entzifferbar abgebildet gewesen. Diese seien auch nicht besprochen worden, da es Dr. allein darum gegangen sei, das Prinzip der Database vorzustellen, was auch aus dem in Teilen vorgelegten Verhandlungsprotokoll (Anlage AST 7) deutlich werde und ihr Prozessbevollmächtigter an Eides statt versichere (Anlage AST 8).

Erst mit Email des Rechtsvertreters Dr. vom 23. Juli 2007 (Anlage AST 4) seien ihr auch die Ergebnisse dieser Bluttests bekannt gegeben worden. Daher könnten diese auch nicht unter dem Aspekt „verräterischer Normalität“ ins Verfahren eingeflossen sein.

Die Antragsgegnerin mache sich die streitgegenständlichen Äußerungen des unbenannten Offiziellen zu Eigen und stelle sie damit öffentlich - trotz fehlender Rechtskraft des Urteils - bereits als feststehende Dopingsünderin dar.

Die Antragstellerin hat die einstweilige Verfügung vom 4. August 2009 erwirkt, mit der der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, in Bezug auf die Antragstellerin zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten,

██████████, wegen Dopingverdachts gesperrte Eisläuferin, wurde auch nach dem verhängnisvollen Februar 2009 immer wieder auf ihre Blutwerte kontrolliert. Dies erfuhr die ██████████ aus Kreisen des Eisschnelllauf-Weltverbandes ██████████. „Wir haben auch diese Werte ende Juni in ██████████ bei der Anhörung vorgetragen“, sagte ein Offizieller.“

„Gespannt registrieren Weltverband und Fahnder, dass bei „mindestens zwei, drei“ weiteren Bluttests der seit 5. März angeklagten Athletin immer brave Werte auftraten. Diese Normalität sei bei der ██████████-Verhandlung eingeflossen, sagt ein Verbandssprecher.“

wie geschehen in der ██████████ Zeitung Nr. ██████████ vom 20.07.2009 im Artikel „Verräterische ██████████“ auf Seite 23.

Gegen die zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Sie macht geltend,

einmaligen Doppligvorwurfs einer oder mehrere negative Bluttests erwähnt worden seien, sei inhaltlich keine so gravierende Aussage, die sich persönlichkeitsrechtsverletzend auswirken könne, insbesondere da auch die nach dem 18. Februar 2009 entnommenen Blutproben „normal“ gewesen seien.

Auch habe sie sich diese Aussage nicht zu Eigen gemacht, da sie lediglich unter Quellenangabe und in direkter Rede einen ██████████ Verantwortlichen zitiere.

Jedenfalls sei die streitige Aussage auch zutreffend, wie die eidestattliche Versicherungen von Herrn Dr. ██████████ vom 4. und 26. August 2009 (Anlagen AG 3 und AG 4) bestätigten. Dieser habe während der Ausführungen zur ██████████ „Database“ die oberste Passage der Tabelle mit den ersten Bluttestergebnissen der Antragstellerin extra länger auf dem Bildschirm stehen lassen, damit die dortigen Angaben von allen wirklich wahrgenommen hätten werden können. Dann habe er die Tabelle heruntergescrollt, an deren Ende sich eine Grafik befunden habe, die alle Blutwerten der Antragstellerin - auch solchen nach dem 18. Februar 2009 - enthalten habe. Es sei zwar nicht über

einzelne Werte der Antragstellerin aus der Zeit nach dem 18. Februar 2009 gesprochen worden. Allerdings sei allgemein angesprochen worden, dass aus diesem Zeitraum Blutwerte der Antragstellerin vorlägen, die keine besonderen Auffälligkeiten aufwiesen. Auch diese Blutwerte seien daher während der Anhörung „vorgetragen“ worden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 4. August 2009 aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die einstweilige Verfügung war aufzuheben, da sie zu Unrecht ergangen ist (§§ 925, 936 ZPO). Die Antragstellerin hat gegen die Antragsgegnerin aufgrund der Veröffentlichung des Artikels mit der Überschrift „Verräterische [REDACTED]“ in der „[REDACTED] Zeitung“ vom 20. Juli 2009, auf der Seite 23 keinen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, da diese keine unwahren Tatsachen enthält.

1. Die Antragsgegnerin ist als Verbreiterin des Beitrags passiv legitimiert. Sie hat sich von den angegriffenen Äußerungen nicht allein dadurch distanziert, dass sie die Äußerungen der „ISU-Offiziellen“ in Anführungszeichen gesetzt hat. Hierdurch hat sie gerade keinen „Markt der Meinun-

gen“ eröffnet, insbesondere nicht die Gegenansicht dargestellt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Kap. 4 Rdnr. 111), sondern einseitig die Perspektive der [REDACTED]. Zudem nimmt die Antragsgegnerin in dem Beitrag an zahlreichen Stellen – insbesondere in der Überschrift – eigene Wertungen des Sachverhalts vor (“verräterische Normalität”, “verhängnisvoller Februar 2009”, “[REDACTED] Dilemma”), so dass sie sich die Äußerungen dadurch zu Eigen macht.

2. Der Antragstellerin ist zuzugeben, dass es sich bei den angegriffenen Äußerungen nicht schon um rein belanglose Behauptungen ohne Auswirkungen auf ihren sozialen Geltungsanspruch handelt.

Die Abweichung zwischen der mitgeteilten Tatsache und der Wahrheit ist vorliegend nicht unwesentlich (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, 1999, Rn. 129). Maßgeblich ist in einem solchen Fall, ob gerade die Abweichung von der Wahrheit den Betroffenen in seinem sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigt (BGH NJW 2006, 609). Dabei ist zu beachten, dass der von einer Äußerung Betroffene seinen sozialen Geltungsanspruch und damit auch dessen Verletzung selbst definiert (vgl. BVerfGE 54, 148, 157 - Eppler; BVerfGE 99, 185, 194 - Helnwein; Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rz. 5.77). Vorliegend ist es für die Antragstellerin und den gegen sie erhobenen Dopingvorwurf - nach ihrer Darlegung - entscheidend, ob die ihr nach dem 18. Februar 2009 entnommenen Blutwerte in das [REDACTED] Verfahren unter dem Aspekt der „Normalität“ einfließen, obwohl diese ihrer Ansicht nach gar nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 29./30. Juni 2009 waren. Die Antragsgegnerin behauptet demgegenüber das Gegenteil. Hierbei handelt es sich daher um eine für die Antragstellerin wesentliche Abweichung des möglichen Ablaufs des [REDACTED] Verfahrens.

3. Die Antragsgegnerin hat indes mit den angegriffenen Äußerungen keine unwahren Tatsachen behauptet, die einen Unterlassungsanspruch begründen würden.

a. Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rdnr. 4f.).

Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht sich – soweit es um die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht – nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.; NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht: Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt.

b. Für die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen kommt es entscheidend darauf an, ob der Gehalt der Äußerung dem Verständnis des Durchschnittsempfängers entsprechend der objektiven Klärung durch Beweise zugänglich ist (Wenzel/Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rdnr. 43). Ist dies der Fall, liegt eine Tatsachenbehauptung vor; überwiegen dagegen die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens, liegt eine Meinungsäußerung vor (Wenzel, a.a.O., Rdnr. 48).

Ausgehend hiervon handelt es sich bei den angegriffenen Äußerungen um Tatsachenbehauptungen. Dabei kommt es nicht entscheidend auf die Formulierung, sondern darauf an, ob die Äußerung in ihrem Gesamtgehalt einer Beweisaufnahme zugänglich ist. Das ist hier der Fall. Denn die Frage, ob die Werte der Antragstellerin aus der Zeit nach dem 6./7. Februar 2009 bei der Anhörung in [REDACTED] „vorgetragen“ worden sind (1. Äußerung) und ob die Normalität dieser Werte bei der [REDACTED] Verhandlung „eingeflossen“ ist (2. Äußerung), stellen im Kern mit den Mitteln des Beweises überprüfbare tatsächliche Vorgänge dar. Denn es geht hierbei für den Durchschnittsleser ersichtlich darum, ob diese Werte in irgendeiner Weise in der Verhandlung zur Sprache gekommen sind.

c. Maßgebend für die Rechtmäßigkeit der danach vorliegenden Tatsachenbehauptungen ist in erster Linie, ob diese wahr sind oder nicht. Wahre Tatsachen müssen in aller Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. Juni 2009 – 1 BvR 134/03 –, zit. nach juris Rdnr. 62). Bei den angegriffenen Äußerungen handelt es sich indes nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen.

Grundsätzlich hat der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen.

Nach diesen Grundsätzen trifft hier die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast für die Unwahrheit der angegriffenen Tatsachenbehauptungen die Antragstellerin. Denn es handelt sich bei der Äußerung, dass bestimmte Blutwerte einer Athletin in einer Anhörung vorgetragen worden sind bzw. die Normalität dieser Werte in die Verhandlung eines Sportgerichts eingeflossen ist, nicht um eine ehrbeeinträchtigende Behauptung.

Von einer Ehrenrührigkeit könnte nur ausgegangen werden, wenn sich die Antragstellerin mit ihrem Antrag wenigstens konkludent auch gegen etwaige Schlussfolgerungen aus dem Einfließen dieser Werte in die Verhandlung oder den Eindruck wenden würde, dass die Einbeziehung der Werte zu einer Erhärtung des Dopingvorwurfs gegen sie führen würde. Dies ist aber nicht der Fall.

Die danach die Glaubhaftmachungslast tragende Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass die Werte nach dem 18. Februar 2009 nicht Gegenstand der Verhandlung waren.

Die Antragstellerin hat durch die eidestättlichen Versicherungen ihres Verfahrensbevollmächtigten zwar glaubhaft gemacht, dass die von Herrn Prof. Dr. [REDACTED] während der Vorstellung der [REDACTED] Database im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 29./30. Juni 2009 in [REDACTED] eingeblendeten einzelnen Blutwerte nach dem 18. Februar 2009 nicht angesprochen worden seien (Anlage AST 8). Dies steht aber nicht im Widerspruch zu der Behauptung des Antragsgegners, welche, gestützt auf die eidestättliche Versicherung des Prof. Dr. [REDACTED] vom 26. August 2009 (Anlage AG 4), ebenfalls vorträgt, dass über einzelne Werte aus der Zeit nach dem 18. Februar 2009 nicht gesprochen worden sei. Darauf kommt es aber auch nicht an.

Aus der eidestättlichen Versicherung des Prof. Dr. [REDACTED] vom 26. August 2009 ergibt sich nämlich, dass jedenfalls in allgemeiner Form angesprochen worden ist, dass aus der Zeit nach dem 18. Februar 2009 Blutwerte der Antragstellerin ohne Auffälligkeiten vorhanden waren. Die Kammer kann indes nicht feststellen, dass die von der Antragstellerin vorgelegte eidestättliche Versicherung glaubhafter wäre, als die von dem Antragsgegner vorgelegte. So erscheint es durchaus mög-

lich, dass bei einer sich über zwei Tage erstreckenden Verhandlung von vielen Stunden die Werte aus der Zeit nach dem 18. Februar 2009 angesprochen worden sind, als der Antragstellervertreter für einen kurzen Moment abgelenkt war, oder Ähnliches. Auch der eingereichte Ausschnitt des Verhandlungsprotokolls (Anlage AST 7) ist nicht geeignet, die von der Antragstellerin vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen glaubhafter zu machen, als die der Gegenseite. Denn dass es - ausweislich des kurzen Protokollausschnitts in der Verhandlung - um die Zuverlässigkeit der Werte aus der Data-base ging, besagt nichts darüber, dass nicht zeitlich zuvor oder danach auch über die aus der Data-base stammenden Werte nach dem 18. Februar 2009 gesprochen worden ist. Das vollständige Protokoll hat die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung trotz gerichtlicher Nachfrage nicht auch für die Gegenseite zu den Akten reichen wollen.

Vor dem Hintergrund der widerstreitenden eidesstattlichen Versicherungen hat die Antragstellerin damit nicht glaubhaft gemacht, dass die Werte nach dem 18. Februar 2009 nicht jedenfalls im allgemeinen erörtert worden wären und auf die Leinwand geworfen wurden. Ist dies der Fall, dann muss die Antragstellerin es aber auch als wahre Tatsache hinnehmen, dass geäußert wird, dass diese „bei der Anhörung vorgetragen“ wurden. Aus Sicht eines - mit juristischen Sachverhalten nicht vertrauten - Durchschnittslesers wird auch die - unstrittig - kurze Einblendung einer Grafik, die die Blutwerte der Antragstellerin nach dem 18. Februar 2009 enthielt, im Rahmen einer offiziellen mündlichen Gerichtsverhandlung als „Vortrag“ dieser Werte in diesem Verfahren bewertet werden können - unabhängig davon, ob hierüber auch eine mündliche Erörterung stattfand. Im Übrigen ist ein „Vortrag“ auch etwas einseitig vom Sprechenden Ausgehendes, so dass es nicht darauf ankommt, ob der Antragstellervertreter die Werte auf der Leinwand sehen konnte oder nicht und ob er diesen Werten Aufmerksamkeit geschenkt hat oder nicht.

Ebenfalls von einer wahren Tatsachenbehauptung ist aufgrund der Leinwandpräsentation und der allgemeinen Erörterung bezüglich der 2. Äußerung auszugehen, wonach diese Normalwerte auch in die Verhandlung „eingeflossen“ sind. Denn auch dies setzt eine Erörterung der Werte im Einzelnen dem allgemeinen Sprachgebrauch nach nicht voraus. Dass die Werte Eingang in das Urteil

gefunden haben, wird gerade nicht behauptet, wenn es im Artikel heißt: „Die Befunde waren unauffällig, sie wurden im [REDACTED] Urteil gegen die deutsche Wintersportlerin nicht erwähnt.“

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91 Abs. 1 ZPO und §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.